

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB nachfolgend.

Nr.	Öffentlichkeit Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	■ Schreiben vom 22.06.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Der in der Begründung unter 8.4 festgesetzten Bauweise lege ich im Namen der ■ Widerspruch ein. Die Anregungen und Einwände des NABU fanden nur unzureichend Berücksichtigung. Im Rahmen zur Teillöschung des LSG 32 wurde (Kreistag) gegenüber der UNB vom NABU bereits vorgebracht, dass der NABU unter den PV-Modulen einen Abtrag des Mutterbodens für erforderlich hält, um die Voraussetzungen für eine Magervegetation zu schaffen. Hierzu die Stellungnahme der UNB: "Die vom Einwender vorgeschlagenen Maßnahmen scheinen aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus ebenfalls sinnvoll und werden an den Antragsteller als Hinweise weitergegeben. Im Zuge zukünftiger Verfahren kann eine Berücksichtigung dieser Maßnahmen ggfls. erfolgen. Maßnahmen zur Pflege von Biotopflächen und zur naturschutzorientierten Ausgestaltung der Flächen im Bereich der geplanten Freiflächen-PV-Anlage sind nicht Bestandteil des Teillöschungsverfahrens und können daher in diesem Verfahren auch nicht geregelt werden. Diese Maßnahmen wären im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in dem parallel geführten Bauleitplanverfahren festzulegen". In dem jetzigen Bauleitverfahren nimmt, in der Abwägung, die Stadt Lohne wie folgt Stellung: "Der Anregung, den Naturwert der Vorhabenbereiches zu erhalten, wird gefolgt.	Den Bedenken, dass die Die Anregungen und Einwände des NABU nur unzureichend Berücksichtigung finden / gefunden haben, wird nicht gefolgt. Die Ausführungen zur Teillöschung des LSG 32 werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken, dass unzureichende Festlegungen / Festsetzungen bzgl. der Entwicklung / des Erhaltes des Naturwertes der Fläche getroffen worden sind, wird nicht gefolgt.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Öffentlichkeit Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Umwandlung in ein Dauergrünland auf sandigem Standort stellt eine ökologische Verbesserung der Fläche dar. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Sandrasenvegetation wahrscheinlich. Ein Abschieben von Boden ist nicht erforderlich. Der sandige Boden wird langfristig auch ohne das Abschieben von Mutterboden aushagern. Die Einsaat der Flächen erfolgt mit Regiosaatgut für das UG1 - Nordwestdeutsches Tiefland für Photovoltaikflächen (unter den Modulen) und für Magerrasen außerhalb der Baugrenze." Hieraus folgen dann die unzureichenden Festlegungen in der Begründung unter 8.4 Bauweise. Die betroffene Fläche wurde über die letzten Jahrzehnte als Ackerland genutzt und somit mit organischem Dünger belastet, der in der Region zu einem hohen Phosphatgehalt der oberen Bodenschicht geführt hat. Die wird auch in überschaubaren Zeiträumen nicht zu einem "Aushagern" führen.	Ziel der Planung ist nicht, ein hochwertiges Grünland unter den Modulen zu entwickeln, als solches ist es auch nicht in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz eingestellt. In der Bilanz sind Ausgangs- wie Planungszustand – unabhängig von der Entwicklung des Grünlandes, welches im Planzustand auch weit höher bewertet werden könnte, - identisch. Durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Einsaat mit einer Grünlandmischung erfolgt aber eine Aufwertung der Fläche. Die entsprechende Festlegung findet sich nicht in 8.4 Bauweise, sondern in der Begründung in 8.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: A1 - Einsaat und Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der Baugrenze A2 - Einsaat und Entwicklung von extensivem Grünland außerhalb der Baugrenze Den Bedenken bzgl. des „Aushagerns“ des Bodens wird nicht gefolgt. Die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Umwandlung in ein Dauergrünland auf sandigem Standort stellt eine ökologische Verbesserung der Fläche dar. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Sandrasenvegetation wahrscheinlich. Ein Abschieben von Boden ist nicht erforderlich. Der sandige Boden wird langfristig auch ohne das Abschieben von Mutterboden aushagern.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Öffentlichkeit Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Hinzu kommt, dass auf der Fläche dort illegal Bodenaushub (BWL aus Abtrag von Sportflächen und Zwischenlagerung Steinfelder Straße) gelagert wird. Die Verteilung des Bodenaushubs auf die Fläche der geplanten PV-Anlage muss bereits aus rechtlichen Gründen in der unter 8.4 festgelegten Bauweise konkret benannt und unterbunden werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Verteilung des Bodenaushubs in der unter 8.4 festgelegten Bauweise konkret zu benennen, wird nicht gefolgt. Der Belang des Umgangs mit dem Boden wird durch die folgenden Hinweise im vB-Plan berücksichtigt: <i>Boden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht ein- und auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen. Nicht unmittelbar weiter verwendeter Boden ist in Bodenmieten getrennt nach Ober- und Unterboden und ggf. weiter getrennt nach den Bodenhorizonten und abseits vom Baubetrieb zu lagern. Oberbodenmieten sind entsprechend DIN 18300, DIN 18320 und DIN 19731 anzulegen. Bei einer Lagerung länger als zwei Monate ist eine Zwischenbegrünung vorzunehmen. Die Oberbodenmiete darf zur Begrenzung der Verdichtung höchstens 2 m betragen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Überschüssiger Oberboden soll als Vegetationstragschicht wiederverwendet werden, so dass An- und Abtransporte nach Möglichkeit vermieden werden. Eine Vermischung des Oberbodens mit Baumaterialien ist zu vermeiden.</i> <i>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der</i>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Öffentlichkeit Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<i>Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</i>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB nachfolgend.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01	Avacon Netz GmbH Schreiben vom 23.06.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich.
02	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 23.06.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich.
03	EWE NETZ GmbH Schreiben vom 01.07.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet</u>	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. <u>Betroffenheit</u> Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt. Die EWE NETZ GmbH hat keine Unterlagen geliefert, aus denen die Lage der gesellschaftseigenen Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute". <u>Leitungspläne</u> Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft. <u>Auflagen</u> Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. <u>Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand</u> Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. <u>Abschließende Informationen</u> Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	(Bestand) erkenntlich sind. Entsprechenden Unterlagen sind auch auf Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt worden. Der Verlauf von Leitungen innerhalb des Vorhabenbereiches zur Errichtung der PV-Anlage ist nicht bekannt.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bei einer Erhöhung der elektrischen Leistung kann es erforderlich sein, den bestehenden Anschluss zu erweitern oder einen Mittelspannungsanschluss zu realisieren. Bitte berücksichtigen Sie hierfür in diesem Fall ausreichend Fläche für die Errichtung einer Transformatorstation in Ihrer Planung. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
04	Forstamt Ankum Schreiben vom 22.06.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldflächen unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich. Die Ausführungen zum Thema Wald werden zur Kenntnis genommen. Waldflächen sind nicht Bestandteil des Projektgebietes, grenzen jedoch unmittelbar im Süden an das Plangebiet an. Hinsichtlich der Waldbewirtschaftung und der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen keine Nutzungskonflikte, da sich diese in einem Abstand von 30 m zu dem Waldrand befinden wird. Um Eingriffe in den Wald gering zu halten, besteht ein forstbehördliches Interesse, die im Bebauungsplan definierten Baugrenzen nach § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB der Photovoltaik-Module zum angrenzenden Wald ausreichend groß festzusetzen. Die Baugrenze wird daher anhand der zu erwartenden Oberhöhen der Baumarten und / oder des möglichen, auch

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			zukünftigen, Schattenwurfes auf das Projektgebiet entsprechend festgesetzt. Konflikte, da die potentielle Gefahr besteht, dass Kronenteile oder Bäume aus dem Wald in Zukunft auf Photovoltaik-Module fallen und hier erhebliche Schäden verursachen, werden nicht gesehen.
05	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Schreiben vom 22.06.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Gashochdruckleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.qasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich.
06	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 13.07.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Zu den o.g. Planung erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 16.07.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: <u>Hinweise</u> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Bewertungsverfahren „Osnabrücker Modell“ herangezogen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ ergibt sich ein

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kompensationsüberschuss von insgesamt 7.516 Werteinheiten. Der Überschuss gilt auch bei einer Nicht-Berücksichtigung der gem. Landkreis Vechta geforderten 16 Bäume mit entsprechender Unterpflanzung gemäß Wiederherstellungsverfügung (Az.: 66-2684-2025-61) mit einem bilanzierten Einzelflächenwert von 3.978 Werteinheiten. Planexterne Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
08	Landkreis Vechta	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange wird wie folgt Stellung genommen.	
	Schreiben vom 07.08.2026		
	Landkreis Vechta Städtebau	Hinsichtlich des Schutzgut „Fläche“ ist in der Umweltprüfung nicht allein auf die zusätzliche Bodenversiegelung	Der Anregung zur Ergänzung der Ausführungen zum Schutzgut „Fläche“ in der Begründung (Belange der

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u>	bzw. die physischen Beeinträchtigungen (Schutzgut „Boden“) abzustellen, sondern vor allem auf die Umwandlung von bisher landw. genutzter Fläche in eine gewerbliche Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ betrachtet dagegen primär den quantitativen Verbrauch und die Umwandlung von Raum selbst. Insofern ist die Erwähnung des Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB zwar angebracht aber noch nicht ausreichend. Es sollten auch Aussagen auf die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft, Flächenneuanspruchnahme etc. erarbeitet werden, um dem Schutzgut „Fläche“ als endliche natürliche Ressource entsprechendes Gewicht zu verleihen. Die wesentliche Betrachtung dieses Schutzgutes hat in der Begründung und im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan zu erfolgen (hier: 93. Änderung des FNP im Parallelverfahren).	Landwirtschaft) bzw. im Umweltbericht (Schutzgut Fläche) wird gefolgt. <i>Die hier überplante landwirtschaftliche Nutzfläche eignet sich aufgrund der niedrigen Bodenwertzahl (extrem sandiger Boden) nicht für eine höherwertige landwirtschaftliche Nutzung. Sie wurde bislang überwiegend für den Maisanbau genutzt. Die Herausnahme der Pachtfläche von rd. 2,7 ha aus dem landwirtschaftlichen Betrieb führt nicht zu einer erheblichen Betroffenheit / Existenzgefährdung des Betriebes. Dem Ziel der Schaffung von Möglichkeiten zur regenerativen Stromversorgung wird durch die hier betrachtete Planung ein Vorrang vor dem Verlust von nicht vermehrbare landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeräumt.</i> <i>Die Etablierung einer Agri-PV Anlage, also die Kombination der FFPV-Anlage mit einer darunter nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche ist planungsrechtlich nicht ausgeschlossen. Jedoch kommt eine Agri-PV nach DIN SPEC 91434 hier nicht zur Ausführung, da aufgrund der Kleinflächigkeit keine wirtschaftlich sinnvolle Bewirtschaftung möglich ist.</i> <i>Eine „klassische“ Freiflächen PV-Anlage erreicht im Vergleich zu einer Agri-PV-Anlage eine deutlich höhere Leistungsdichte pro Fläche. Um den gleichen Stromertrag zu erzielen, würde eine Agri-PV-Anlage eine erheblich größere Fläche beanspruchen. Dies wäre dann nicht im Sinne der flächensparsamen Nutzung zu verstehen.</i> <i>Die zur Verfügung stehende Fläche erlaubt keine Aufständigung und landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen</i>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<i>den Anlagen (Kategorie II). Bei der Agri-PV-Anlage benötigt die Modulaufständerung einen Reihenabstand von 12 m. Die Vorgewende, auf dem die Landmaschinen beim Bearbeiten des Ackers wenden, sind dabei mit 15 m vom Acker- rand zu berücksichtigen. Damit verbleibt kaum tatsächlich nutzbare Fläche zur Verortung der Modultische und somit eine auf die Fläche bezogene ungenügende Effizienz in der Energiegewinnung. Eine andere, alternative landwirtschaft- liche Nutzung, die eine engere Stellung der Modultische zu- einander erlaubt, i.S. einer Nutzung für Beerenanpflanzun- gen (ggf. als Erdbeerfeld) macht einen entsprechenden Be- treiber erforderlich, der bei der Größe der Fläche und dem landwirtschaftlichen Ertrag der Fläche unter Berücksichti- gung der Aufstellung einer Agri-PV nicht zu erwarten ist.</i>
	Landkreis Vechta Städtebau <u>zur 93. Änderung des Flächennut- zungsplanes</u>	Hinsichtlich des Schutzgut „Fläche“ ist gerade im Bauleit- planverfahren zur Änderung des FNP nicht allein auf die zu- sätzliche Bodenversiegelung bzw. die physischen Beein- trächtigungen (Schutzgut „Boden“) abzustellen, sondern vor allem auf die Umwandlung von bisher landw. genutzter Fläche in eine gewerbliche Nutzung. Das Schutzgut „Flä- che“ betrachtet dagegen primär den quantitativen Ver- brauch und die Umwandlung von Raum selbst. Insofern ist die Erwähnung des Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB zwar angebracht aber noch nicht aus- reichend. Es sollten auch Aussagen auf die Flächenverfüg- barkeit für die Landwirtschaft, Flächenneuanspruch- nahme etc. erarbeitet werden, um dem Schutzgut „Fläche“	Der Anregung zur Ergänzung der Ausführungen zum Schutzgut „Fläche“ in der Begründung (Belange der Land- wirtschaft) bzw. im Umweltbericht (Schutzgut Fläche) wird gefolgt. <i>Die in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche ist bislang überwiegend für den Maisanbau genutzt worden. Die heute als Anbaufläche für Mais genutzte landwirtschaft- lichen Fläche eignet sich aufgrund der niedrigen Boden- wertzahl (extrem sandiger Boden) nicht für eine höherwer- tige landwirtschaftliche Nutzung. Die Fläche steht vollstän- dig im privaten Eigentum und somit umgehend zur Umset- zung des Planvorhabens zur Verfügung. Die Größe von rd. 2,7 ha wird nicht zu einer Betroffenheit /</i>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		als endliche natürliche Ressource entsprechendes Gewicht zu verleihen.	<i>Existenzgefährdung des pachtenden landwirtschaftlichen Betriebes führen.</i> <i>Im vorliegenden Fall wird dem Ziel der Schaffung von Möglichkeiten zur regenerativen Stromversorgung ein Vorrang vor dem Verlust von bekanntermaßen nicht vermehrbare landwirtschaftlich genutzter Fläche eingeräumt.</i> <i>Die Etablierung einer Agri-PV Anlage, also die Kombination der FFPV-Anlage mit einer darunter nutzbaren landwirtschaftlichen Fläche ist planungsrechtlich nicht ausgeschlossen. Eine Agri-PV nach DIN SPEC 91434 kommt hier jedoch bewusst nicht zur Ausführung.</i> <i>Die Plangebietsfläche beträgt ca. 2,7 ha. Die modulbestandene Fläche der klassischen PV-Anlage mit den erforderlichen Grenz- und Randabständen beträgt ca. 1,7 ha. Diese Fläche wäre entsprechend der heutigen ackerbaulichen Nutzung landwirtschaftlich zu nutzen. Die zur Verfügung stehende Fläche erlaubt keine Aufständigung und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Anlagen (Kategorie II). Die Modulaufständigung benötigt dazu einen Reihenabstand von 12 m und die Vorgewende auf dem die Landmaschinen beim Bearbeiten des Ackers wenden sind mit 15 m vom Ackerrand zu berücksichtigen. Da verbleibt kaum tatsächlich nutzbare Fläche zur Verortung der Modultische und somit eine auf die Fläche bezogene ungenügende Effizienz in der Energiegewinnung.</i> <i>Eine andere alternative landwirtschaftliche Nutzung, die eine engere Stellung der Modultische zueinander erlaubt, i.S. einer Nutzung für Beerenanpflanzungen ggf. als</i>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<i>Erdbeerfeld macht einen entsprechenden Betreiber erforderlich, der bei der Größe der Fläche und dem landwirtschaftlichen Ertrag der Fläche unter Berücksichtigung der Aufstellung einer Agri-PV nicht zu erwarten ist.</i> <i>Eine „klassische“ Freiflächen PV-Anlage erreicht im Vergleich zu einer Agri-PV-Anlage eine deutlich höhere Leistungsdichte pro Fläche. Um den gleichen Stromertrag zu erzielen, müsste eine Agri-PV-Anlage daher erheblich größere Flächen beanspruchen. Agri PV kann zwar Landwirtschaft und Stromerzeugung auf derselben Fläche kombinieren, aber Studien zeigen, dass der Stromertrag pro Flächeneinheit meist deutlich unter dem einer FFPV-Anlage liegt.</i>
	Landkreis Vechta Umweltschützende Belange <u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u>	Zu den vorliegenden Unterlagen der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes bei gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. X der Stadt Lohne werden aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise gegeben: Im Plangebiet soll gemäß der vorliegenden Unterlagen eine Freiland-Photovoltaik Anlage etabliert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das NLT-Papier gibt Hinweise, die zur Kenntnis genommen werden. Die Empfehlungen des NLT-Papiers bzgl. der Modultisch-tiefen und der Modultischabstände sowie der mit Modultischen überstandenen Fläche wird nicht entsprochen. Den Empfehlungen des NLT-Papiers bzgl. der Höhe der Modultischunter- und -oberkante sowie der Heckeneingrünung und der Grünlandeinsaat unterhalb der Modultische wird entsprochen. Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung eines intensiv genutzten Ackers, auf welchen viele Jahre chemische

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Das NLT-Papier „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ -Stand 11.10.2023 - im Folgenden NLT-Papier 2023 genannt- gibt auf Seite 13 Hinweise zu Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes: – Die Modulgrößen sollten so gewählt werden bzw. ggf. unterbrochen sein, dass eine Versickerung der	und organische Düngemittel, Pestizide und Insektizide aufgetragen wurden, stellt per se eine Aufwertung der Fläche für die Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen / des Naturhaushaltes dar. Eine Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt durch die geplante Hecke, die die PV-FFA zum freien Landschaftsraum abgrenzt. Die faunistischen Untersuchungen haben darüber hinaus keine besondere Wertigkeit (Habitatwert etc.) der Fläche für die Tierwelt ergeben. Bei der Ausführung der PV-FFA wird nicht behauptet, dass sich gegenüber dem heutigen Ausgangszustand (Mais-Monokultur) mit dem Planungszustand (Grünlandeinsaat) eine für die naturschutzfachliche Eingriffsbilanz höherwertigere Nutzung einstellt. In der Bilanz sind Ausgangs- wie Planungszustand - unabhängig von der Entwicklung des Grünlandes, welches im Planzustand auch weit höher bewertet werden könnte - identisch. Durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Einsaat mit einer Grünlandmischung erfolgt aber eine Aufwertung der Fläche. Zwischen den einzelnen gegenläufigen Modulen (Satteldach) sind Spalten (0,50 m), in denen das Wasser ablaufen

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<i>Niederschläge innerhalb des Solarparks gewährleistet ist. Ggf. sollten hierfür naturnah gestaltete Versickerungsmulden eingerichtet werden.</i> – <i>Die Größe der Modultische sollte 5 m nicht überschreiten.</i> – <i>Der Abstand der Modulreihen und der Module zum Boden sollte so bemessen sein, dass sich Grünlandbiotope mindestens der Wertstufe III entwickeln können.</i>	und unter den Modultischen versickern kann. Zwischen den Unterkanten der Modultische bestehen Abstände von 0,80 m. Da auf der zukünftigen PV-Fläche Sandboden ansteht, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers gewährleistet. Den Empfehlungen des NLT-Papiers bzgl. der Modultisch-tiefen und der Modultischabstände sowie der mit Modultischen überstandenen Fläche wird hier nicht entsprochen. Die Modultischtiefe beträgt bei der Konstruktion des gegenläufigen Pultdaches (Satteldach): 6,85 m – 0,50 m – 6,85 m (Draufsicht 6,65 m – 0,50 m – 6,65 m). Bei der hier in Rede stehenden PV-FFA handelt es sich um eine betriebsgebundene Anlage, die ausschließlich der Energieversorgung eines Gewerbebetriebes dient. Hierzu ist ein möglichst hoher Energieertrag auf der Fläche zu realisieren und eine räumlich und baulich konzentrierte Ausführung erforderlich. Damit wird auch das Ziel verfolgt, der heimischen Landwirtschaft wenig Ackerfläche zu entziehen. Durch die Lichtdurchlässigkeit der Module wird sich ein Grünland unter den Modultischen entwickeln. Gemäß Datenblatt der Glas-Glas-Module ist eine Lichtdurchlässigkeit gewährleistet, die die Entwicklung eines Grünlandes ermöglicht. Die Module wurden bewusst so gewählt, dass eine Lichtdurchlässigkeit für Graswachstum möglich ist. Der Verzicht auf Dünger und Insektizide/Pestizide und eine geringe Bewirtschaftung/Pflege macht das Grünland zu

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		– <i>Auf künstliche Lichtquellen, Werbetafeln und andere landschaftsbildfremde Elemente sollte verzichtet werden.</i>	einem extensiven Grünland, ggf. artenarm. Aufgrund des sandigen Bodens wird sich zudem ein magerer Standort entwickeln. Ziel der Planung ist nicht, ein hochwertiges Grünland unter den Modulen zu entwickeln, als solches ist es auch nicht in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz eingestellt. In der Bilanz sind Ausgangs- wie Planungszustand – unabhängig von der Entwicklung des Grünlandes, welches im Planzustand auch weit höher bewertet werden könnte, - identisch. Durch die Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung und die Einsaat mit einer Grünlandmischung erfolgt aber eine Aufwertung der Fläche. Der Belang ist bereits berücksichtigt. Künstliche Lichtquellen, Werbetafeln und andere landschaftsbildfremde Elemente sind im Zusammenhang mit dem Inhalt der Bauleitplanung nicht erforderlich und nicht notwendig. Die PV-FFA selbst benötigt keine künstlichen Lichtquellen. Es ist als artenschutzrechtlicher Hinweis bereits aufgenommen: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachtaktiven Säugetieren (z.B. Fledermäuse) und Vogelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden. In beleuchteten Bereichen / Flächen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Gemäß der Begründung und des Planentwurfes werden bezüglich des Parklayouts der aufzustellenden Module folgende Angaben getätigt: – Abstand der Solarmodulunterkante vom Boden: 0,8 m – Höhe der Module: 3,00 m über Geländeoberfläche	Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden. Die Empfehlungen des NLT-Papiers bzgl. der Modultisch-tiefen und der Modultischabstände sowie der mit Modultischen überstandenen Fläche wird hier entsprochen. Der Abstand der Modultische zum Boden beträgt mind. 80 cm. Die Höhe der Modultische liegt unter 3,00 m. Der Bebauungsplan setzt fest: – <i>Gebäudehöhe-GH: Technische bauliche Anlagen, Gebäude zur Lagerung von Technik und Pflegewerkzeug sowie als Schafunterstand / -wetterschutz bis zu einer maximal zulässigen Höhe von 3,00 m über Geländeoberfläche</i> – <i>Modulhöhe-MH: Photovoltaikmodule mit Rammpfosten (Modultische) mit einer maximalen Höhe - Oberkante der Module - von 3,00 m über Geländeoberfläche</i>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		In der Begründung und im Planentwurf fehlen jedoch Angaben zu der Größe der Modultische sowie zu dem Abstand zwischen den Modulreihen. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist wichtig für eine notwendige Pflege und Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Reihen (Mahd, Beweidung), dieser sollte gemäß des NLT Papieres 2023 (S. 13) 3,5 m besser 5 m nicht unterschreiten. Dem Planentwurf sollte eine Textliche Festsetzung zu Bau- und Wartungsarbeiten der Solarmodule (siehe NLT-Papier 2023, S. 13) beigelegt werden: <i>Die Bau- und Wartungsarbeiten sollten außerhalb artenschutzrechtlich kritischer Zeiten durchgeführt werden.</i> – <i>Für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Mittel eingesetzt werden.</i>	Die Abstände der Unterkanten der Modultische untereinander betragen 0,80 m. Der Bebauungsplan setzt fest: <i>Ein Mindestabstand zwischen den PV-Modulen und der Bodenoberfläche von 0,80 m ist einzuhalten.</i> Bei der hier in Rede stehenden PV-FFA handelt es sich um eine betriebsgebundene Anlage, die ausschließlich der Energieversorgung eines Gewerbebetriebes dient. Hierzu ist ein möglichst hoher Energieertrag auf der Fläche zu realisieren und eine räumlich und baulich konzentrierte Ausführung erforderlich. Eine Beweidung / Mahd der Fläche ist auch bei den o.g. Parametern möglich. Der Anregung zur Aufnahme einer textlichen Festsetzung zu Bau- und Wartungsarbeiten der Solarmodule wird nicht gefolgt, da hierzu keine Ermächtigungsgrundlage besteht. Mit den im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass es nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Weiterhin besteht keine Argumentation, die Bauzeit außerhalb der Brutzeit stattfinden zu lassen, da auf dem Maisacker keinerlei Bodenbrüter festgestellt wurden. Zudem liegt die Fläche unmittelbar neben einem viel genutzten Parkplatz. Gebäudebrüter wie Haussperlinge lassen sich durch die Errichtung der PV-Anlage nicht stören, da sie sehr häufig in bewohnten unruhigen Gegenden brüten.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		In die Textlichen Festsetzungen A1 und A2 sollte der Hinweis mit aufgenommen werden, dass bei der Einsaat und den ersten Pflegeeinsätzen die Hinweise des Saatgutherstellers zu befolgen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Textliche Festsetzung A4 die Auflagen aus der Wiederherstellungsverfügung vom 18.11.2025 (Az.: 66-2684-2025-61) zu beachten, einzuhalten und in die Textliche Festsetzung zur Maßnahme A4 mit aufzunehmen sind. Die Auswirkungen der PV-Anlagen auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht mittels einer Landschaftsbildanalyse nach gängigen Methoden abzuarbeiten.	Der Anregung wird gefolgt, die Festsetzung ergänzt: <u>A1 - Einsaat und Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der Baugrenze</u> <i>Bei der Einsaat und den ersten Pflegeeinsätzen sind die Hinweise des Saatgutherstellers zu befolgen.</i> <u>A2 - Einsaat und Entwicklung von extensivem Grünland außerhalb der Baugrenze</u> <i>Bei der Einsaat und den ersten Pflegeeinsätzen sind die Hinweise des Saatgutherstellers zu befolgen.</i> Der Anregung wird gefolgt, die Festsetzung ergänzt: <u>A4 - Anpflanzungen von 39 Hochstämmen mit zweireihiger Unterpflanzung</u> <i>Die Auflagen aus der Wiederherstellungsverfügung vom 18.11.2025 (Az.: 66-2684-2025-61) sind zu beachten.</i> <u>Durch die redaktionelle Ergänzung / Klarstellung der Festsetzungen ergibt sich kein Erfordernis zur erneuten Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet nach § 4a (3) BauGB.</u> Der Anregung zur Erstellung einer Landschaftsbildanalyse wird nicht gefolgt. Hierauf wird verzichtet, da die PV-Anlage in Richtung der freien Landschaft durch eine 3-reihigen

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Hinweis: Im NLT-Papier 2023 wird die in Niedersachsen eingeführte Methodik nach Köhler & Preiss (2000) empfohlen. Im Rahmen der Horstbaumkartierung wurde ein Horstbaum im Untersuchungsgebiet erfasst, welcher im Rahmen der Besatzkontrollen von einem Turmfalkenpärchen besetzt wurde. Der aufgefundene Horstbaum befand sich in einer Gehölzgruppe am nördlichen Rand der Vorhabenfläche, welche im Frühjahr 2025 entfernt wurde. Gemäß des Gutachtens ist eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Form von Nisthilfen für den Turmfalken im räumlichen Umfeld umgesetzt worden. Hierzu ist die räumliche Verortung der Nisthilfe mitzuteilen und in einer Karte exakt darzustellen. Auch der Zeitraum der Umsetzung der Maßnahme und ein Nachweis über die Wirksamkeit der Maßnahme (Annahme der Nisthilfe durch den Turmfalken) ist darzulegen.	Hecke abgeschirmt wird. Sie ist mit einer Höhe von rd. 3m von der freien Landschaft aus zukünftig nicht einsehbar. Der Anregung zur Berücksichtigung des Turmfalkenpärchen Horstbaumes bzw. der Ersatznisthilfe im ASF wird gefolgt. <u>Durch die redaktionelle Ergänzung des ASF ergibt sich kein Erfordernis zur erneuten Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet nach § 4a (3) BauGB.</u> Die Verortung der Nisthilfe für den Turmfalken steht im Zusammenhang mit dem Verlust der 16 Bäume. Die 16 Bäume sind entsprechend der dafür erfolgten Eingriffsbilanzierung (Umfang von 5.023 Werteinheiten) in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta entsprechend der Wiederherstellungsverfügung erfolgt. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Form von Nisthilfen für den Turmfalken wurde gemäß des Verfahrens 66.02684-2025-61 im räumlichen Umfeld angeordnet. Die Mitteilung der räumlichen Verortung der Nisthilfe und die exakte Darstellung sowie die Nennung des Zeitraumes der Umsetzung der Maßnahme und die Darlegung des Nachweises über die Wirksamkeit der Maßnahme (Annahme der Nisthilfe durch den Turmfalken) steht also nur mittelbar im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und wird dem Landkreis Vechta unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren zugestellt.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Bei der in der Eingriffsbilanzierung im Rahmen der Bewertung des Bestandes eingestellten neuangelegten Feldhecke (HFN, 2.10.5, 1591 m²) handelt es sich um eine Auflage aus der Wiederherstellungsverfügung vom 18.11.2025 (Az.: 66-2684-2025-61).: Pflanzung von 16 Hochstämmen mit einer zweireihigen Unterpflanzung der Hochstämmen mit Sträuchern. Diese Fläche geht bei der Bewertung der Planung in die Fläche Baum-Strauchhecke (Neupflanzung A4, HFN, 2.10.2, 3324 m²) mit auf. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist diese Fläche resultierend aus der Wiederherstellungsverfügung, <u>die keine Aufwertung im Sinne einer Kompensationsfläche erzielen kann</u>, bei der Bewertung des Planzustandes aus der Baum-Strauchhecke (Neupflanzung A4, HFN, 2.10.2) herauszulösen und als sog. „Durchlaufposten“ ohne Aufwertung einzustellen.	Der Anregung zur Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung bzgl. der Nichtberücksichtigung der Pflanzungen aus der Wiederherstellungsverfügung vom 18.11.2025 wird gefolgt. <u>Durch die redaktionelle Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung ergibt sich kein Erfordernis zur erneuten Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet nach § 4a (3) BauGB.</u> Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Bewertungsverfahren „Osnabrücker Modell“ herangezogen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 7.516 Werteinheiten. Der Überschuss gilt auch bei einer Nicht-Berücksichtigung der gem. Landkreis Vechta geforderten 16 Bäume mit entsprechender Unterpflanzung gemäß Wiederherstellungsverfügung (Az.: 66-2684-2025-61) mit einem bilanzierten Einzelflächenwert von 3.978 Werteinheiten.
	Landkreis Vechta Umweltschützende Belange <u>zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Bei der in der Bilanzierung im Rahmen der Bewertung des Bestandes eingestellten neuangelegten Feldhecke (HFN, 2.10.5, 1591 m²) handelt es sich um eine Auflage aus der Wiederherstellungsverfügung vom 18.11.2025 (Az.: 66-2684-2025-61).:	Der Anregung zur Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung bzgl. der Nichtberücksichtigung der Pflanzungen aus der Wiederherstellungsverfügung vom 18.11.2025 wird gefolgt.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Pflanzung von 16 Hochstämmen mit einer zweireihigen Unterpflanzung der Hochstämmen mit Sträuchern. Diese Fläche geht bei der Bewertung der Planung in die Fläche Baum-Strauchhecke (Neupflanzung A4, HFN, 2.10.2, 3324 m²) mit auf. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist diese Fläche resultierend aus der Wiederherstellungsverfügung, <u>die keine Aufwertung im Sinne einer Kompensationsfläche erzielen kann</u>, bei der Bewertung des Planzustandes aus der Baum-Strauchhecke (Neupflanzung A4, HFN, 2.10.2) herauszulösen und als sog. „Durchlaufposten“ ohne Aufwertung einzustellen.	<u>Durch die redaktionelle Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung ergibt sich kein Erfordernis zur erneuten Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet nach § 4a (3) BauGB.</u> Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Bewertungsverfahren „Osnabrücker Modell“ herangezogen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 7.516 Werteinheiten. Der Überschuss gilt auch bei einer Nicht-Berücksichtigung der gem. Landkreis Vechta geforderten 16 Bäume mit entsprechender Unterpflanzung gemäß Wiederherstellungsverfügung (Az.: 66-2684-2025-61) mit einem bilanzierten Einzelflächenwert von 3.978 Werteinheiten.
	Landkreis Vechta Denkmalschutz <u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u>	Ergänzend zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 26.09.2024 wird darauf hingewiesen, dass eine Begehung des Geländes mit der Metallsonde vorzunehmen sein wird. Daher wird empfohlen in die nachrichtlichen Hinweise der Bodendenkmalpflege folgenden als neuen Punkt 3. einzufügen: „Neben den zwei angeordneten Sondagen im Norden und Süden ist eine Begehung des Geländes mit der Metallsonde vorzunehmen“	Der Anregung wird gefolgt, die Festsetzung ergänzt: <u>Bodendenkmalpflege gem. § 9 (6) BauGB i. V. m. NDSchG</u> <i>1. Neben den zwei angeordneten Sondagen im Norden und Süden ist eine Begehung des Geländes mit der Metallsonde vorzunehmen.</i> <u>Durch die redaktionelle Ergänzung / Klarstellung der Festsetzungen ergibt sich kein Erfordernis zur erneuten Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet nach § 4a (3) BauGB.</u>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Landkreis Vechta Löschwasserversorgung <u>zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X</u>	Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h (800 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwassermengen sind vorhanden. Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Die Hydranten 045168 (Zum Eckelbusch, Ecke Pickerweg) und 045409 (Brägeler Str., Ecke Am Grevingsberg) decken in Ihrem 300 m-Radius einen Großteil des Plangebietes ab, aber nicht das vollständige Plangebiet. Beide Hydranten können bei Einzelentnahme voraussichtlich 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitstellen. Für das geplante Bauvorhaben ist eine Trink- und Löschwasserversorgung nicht erforderlich. Gleiches gilt für eine Löschwasserbevorratung. Bauliche Anlagen, die im Sinne des § 2 NBauO als Gebäude genutzt werden, sind in dem Plangebiet nicht zulässig. Grundsätzlich ist der Einsatz alterungs- und korrosionsbeständiger Bauteile sowie von feuerbeständigen Bauteilen und Konstruktionen vorgesehen und auch zweckmäßig. Tragende Stützen und Riegel der Untergestelle (Modultische) für die Photovoltaikmodule sind in Stahl ausgeführt und können in dieser Ausführung als nicht brennbar eingestuft werden. Die Photovoltaikmodule setzen sich hauptsächlich aus nicht brennbaren Baustoffen wie Glas, Silizium und Aluminium zusammen.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Da aber auch normal entflammbare Baustoffe wie Harze und Kunststoffe in die Module eingebaut werden, können die Module daher als schwer entflammbar eingestuft werden. Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sind die PV-Module ausreichend widerstandsfähig. Besondere Brandgefahren und Zündquellen sind im Normalbetrieb der Photovoltaikmodule somit nicht vorhanden. Lediglich im Falle von Isolationsdefekten oder nach Blitzeinschlägen kann es infolge von Überspannungseinwirkungen zu einer Brandgefährdung kommen. Nördlich der PV-FFA mit dem Anschluss an den Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“ ist eine Feuerwehruzufahrt vorgesehen. Der an dem Wirtschaftsweg „Am Eckelbusch“ festgesetzte Bereich für Ein- und Ausfahrt dient auch als Feuerwehruzufahrt / -aufstellfläche im Zusammenhang mit dem dort verlaufenden Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“. Die Breite ist für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen ausreichend, da die Straße heute bereits durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge befahren wird. Eine Wendemöglichkeit ist nicht erforderlich, da die Straße auch schon heute im Not-Bedarfsfall durchfahren werden kann. Weitere Anforderungen hat die Brandschutzdienststelle bei Beteiligungen im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungsverfahren zu konkreten Bauvorhaben zu formulieren.
9	NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßen- bau und Verkehr	Zur oben genannten Bauleitplanung der Stadt Lohne nehme ich aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Schreiben vom 08.07.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Gegen die 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne bestehen von hier aus keine Bedenken. Das Vorhaben betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
10	NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Schreiben vom 20.07.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.06.2026 verweise ich auf die Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, vom 11.09.2024 (s. Anlage). <u>Siehe unten</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Siehe unten</u>
	NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Schreiben vom 11.09.2024	Stellungnahme aus Frühzeitiger Beteiligung <i>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich infolge des geplanten Vorhabens keine Betroffenheit des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) ergibt.</i> <i>Seitens des NLWKN regionale Fachbehörde für Naturschutz wird darauf hingewiesen, dass der GB4 Naturschutz</i>	Erfolgte Abwägung aus Frühzeitiger Beteiligung: <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<i>Frühzeitige Beteiligung</i> <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	<i>der Betriebsstelle Brake-Oldenburg als TÖB nicht betroffen ist, da im Vorhabenbereich keine landeseigenen Naturschutzflächen und keine landesweit wertvollen Biotope liegen.</i> <i>Als regionale Fachbehörde für Naturschutz möchte der GB 4 darauf hinweisen, dass insbesondere die avifaunistischen Bestandserfassungen eine Bedeutung des Vorhabenbereichs für die Avifauna beinhalten.</i> <i>Nicht zuletzt dadurch bittet der GB 4 um Beachtung der naturschutzfachlichen Hinweise zur „naturverträglichen Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV)“ im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2023.</i> <i>Das erforderliche Befreiungsverfahren zur Entlassung des Planbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet und die Einbeziehung der Ersatzfläche liegt in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.</i>	<i>Die Bedeutung des Geltungsbereichs für die Vogelwelt beschränkt sich auf Gebäude- und Gebüschbrüter. Freiflächenbrüter konnten im Maisacker nicht festgestellt werden. Die Habitatstrukturen der Gebäude- sowie Gebüschbrüter bleiben erhalten bzw. werden zukünftig durch eine zusätzliche Baum-Strauch-Hecke erweitert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Löschung des Gebietes aus der Umgrenzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist erforderlich.</i> <i>Der Antrag auf Entlassung / Löschung aus dem Landschaftsschutz bzw. zum Flächentausch wurde im Kreistag des LK Vechta beraten und ausgefertigt sowie in der 28. KW 2025 bekannt gemacht.</i>
11	OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Schreiben vom 02.07.2026	Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Leitung liegt in dem Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“. Die Leitung ist nach hiesigem Kenntnisstand grundbuchlich bereits gesichert, so dass hier auf der

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.	Ebene der Bauleitplanung dazu kein Handlungsbedarf besteht.
	OOWV Löschwasserversorgung <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwassermengen sind vorhanden. Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Die Hydranten 045168 (Zum Eckelbusch, Ecke Pickerweg) und 045409 (Brägeler Str., Ecke Am Grevingsberg) decken in Ihrem 300 m-Radius einen Großteil des Plangebietes ab, aber nicht das vollständige Plangebiet. Beide Hydranten können bei Einzelentnahme voraussichtlich 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitstellen.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Leiter [REDACTED] unserer Betriebsstelle Holdorf, Tel: 05494 9952011, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: st Stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden. Anlagen 1 Lageplan TW Maßstab 1:1000	Für das geplante Bauvorhaben ist eine Trink- und Löschwasserversorgung nicht erforderlich. Gleiches gilt für eine Löschwasserbevorratung. Bauliche Anlagen, die im Sinne des § 2 NBauO als Gebäude genutzt werden, sind in dem Plangebiet nicht zulässig. Grundsätzlich ist der Einsatz alterungs- und korrosionsbeständiger Bauteile sowie von feuerbeständigen Bauteilen und Konstruktionen vorgesehen und auch zweckmäßig. Tragende Stützen und Riegel der Untergestelle (Modultische) für die Photovoltaikmodule sind in Stahl ausgeführt und können in dieser Ausführung als nicht brennbar eingestuft werden. Die Photovoltaikmodule setzen sich hauptsächlich aus nicht brennbaren Baustoffen wie Glas, Silizium und Aluminium zusammen. Da aber auch normal entflammbare Baustoffe wie Harze und Kunststoffe in die Module eingebaut werden, können die Module daher als schwer entflammbar eingestuft werden. Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sind die PV-Module ausreichend widerstandsfähig. Besondere Brandgefahren und Zündquellen sind im Normalbetrieb der Photovoltaikmodule somit nicht vorhanden. Lediglich im Falle von Isolationsdefekten oder nach Blitzeinschlägen kann es infolge von Überspannungseinwirkungen zu einer Brandgefährdung kommen. Nördlich der PV-FFA mit dem Anschluss an den Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“ ist eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen. Der an dem Wirtschaftsweg „Am Eckelbusch“ festgesetzte Bereich für Ein- und Ausfahrt dient auch als

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Feuerwehruzufahrt / -aufstellfläche im Zusammenhang mit dem dort verlaufenden Wirtschaftsweg „Zum Eckelbusch“. Die Breite ist für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen ausreichend, da die Straße heute bereits durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge befahren wird. Eine Wendemöglichkeit ist nicht erforderlich, da die Straße auch schon heute im Not-Bedarfsfall durchfahren werden kann. Weitere Anforderungen hat die Brandschutzdienststelle bei Beteiligungen im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungsverfahren zu konkreten Bauvorhaben zu formulieren.
12	PLEdoc GmbH Schreiben vom 22.06.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Wir beziehen uns auf Ihre oben genannte Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass die von uns verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: – OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen – Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen – Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg – Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen – Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen – Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund – Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen – Zeelink GmbH & Co. KG, Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Anlagen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenkategorie. Die im Plan eventuell dargestellten Leitungsverläufe dienen lediglich zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlagen Übersichtskarte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird das Bewertungsverfahren „Osnabrücker Modell“ herangezogen. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich Zum Eckelbusch“ ergibt sich ein Kompensationsüberschuss von insgesamt 7.516 Werteinheiten. Der Überschuss gilt auch bei einer Nicht-Berücksichtigung der gem. Landkreis Vechta geforderten 16 Bäume mit entsprechender Unterpflanzung gemäß Wiederherstellungsverfügung (Az.: 66-2684-2025-61) mit einem bilanzierten Einzelflächenwert von 3.978 Werteinheiten. Planexterne Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf von Leitungen innerhalb des Vorhabenbereiches zur Errichtung der PV-Anlage ist nicht bekannt.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	SGAA OL Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Schreiben vom 06.07.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 06.07.2026 <u>Identische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes</u>	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist aufgrund vorgetragener Nichtbetroffenheit nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsempfehlungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	